

**Geschäftsordnung
des Verwaltungsrats
des
Planetariums Hamburg**

Beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrats am 23.06.2011, geänderte Fassung vom 15.08.2012

**§ 1
Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats und seiner Mitglieder ergeben sich aus der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den zugehörigen Verwaltungsvorschriften, aus der Geschäftsordnung des Planetariums und aus dieser Geschäftsordnung. Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Planetariums (Direktorin / Direktor und Kaufmännische Geschäftsführerin / Kaufmännischer Geschäftsführer).

**§ 2
Vertretung**

Der Verwaltungsrat wird nach außen und gegenüber dem Planetarium durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, ist die oder der Vorsitzende verhindert, durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

**§ 3
Einberufung**

(1) Die Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt regelmäßig durch die Geschäftsführung des Planetariums, im Ausnahmefall durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat wird mindestens zweimal pro Jahr einberufen. Für diese verpflichtenden Sitzungen stimmt die Geschäftsführung des Planetariums zu Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats einen Zeitplan ab. Die jeweiligen Tagesordnungspunkte (TOP) sind von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu billigen.

(2) Der Geschäftsführung obliegt grundsätzlich die Vorbereitung der Sitzungen. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrage der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats durch die Geschäftsführung und sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats möglichst frühzeitig zu übersenden. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies der oder dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen.

(3) Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu übersenden. Über Anträge, die den Mitgliedern später als 14 Tage vor der Sitzung zugestellt worden sind, kann nur mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden beschlossen werden.

**§ 4
Sitzungsleitung, Teilnahme**

(1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Sitzung. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, übernimmt dies die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat zu Beginn jeder Sitzung festzustellen, ob die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind und ob der Verwaltungsrat beschlussfähig ist. Mängel der Einberufung werden geheilt, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats entweder an der Sitzung teilnehmen oder ihr Einverständnis mit der Art und Weise der Einberufung erklärt haben. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so ist zu einer neuen Sitzung einzuladen.

(3) An den Sitzungen nimmt grundsätzlich die Geschäftsführung gemeinsam teil. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Verwaltungsrat. Die Geschäftsführung des Planetariums kann Vorschläge machen.

(4) Die oder der Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats unverzüglich widerspricht.

(5) In Angelegenheiten, die der Überwachung der Geschäftsführung dienen, berät und beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung der Geschäftsführung in Abwesenheit der Geschäftsführung.

§ 5 **Beschlussfassung**

(1) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig, Ausnahmen sind in Absatz 3 geregelt.

(2) Im Falle der Verhinderung können die Mitglieder des Verwaltungsrats zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ihre Stimme durch vorherige schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Erklärung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgeben. Schriftliche Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) Bei Personalentscheidungen kann die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats eine geheime Abstimmung zulassen, wenn ein Mitglied es wünscht.

(4) Verwaltungsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Aussprache und der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.

§ 6 **Niederschriften**

(1) Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats anzugeben sind.

(2) Die Niederschriften sind der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfalle der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter möglichst binnen zwei Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend allen Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden.

(3) Für einen schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zustande gekommenen Beschluss gilt Entsprechendes.

§ 7 **Vertraulichkeit, Veröffentlichung, Unterrichtung**

(1) Die Beratungen des Verwaltungsrats, einschließlich schriftlicher Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln.

(2) Der Verwaltungsrat kann eine Veröffentlichung einzelner Entscheidungen beschließen. Die Geschäftsführung unterrichtet dann die Mitarbeiter des Planetariums.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt in der geänderten Fassung zum 15.08.2012 in Kraft.


Vorsitzende/r des Verwaltungsrats
